

Schuldnerschutz

im Rahmen der Zwangsvollstreckung

Verbot der „Überpfändung“

= Pfändung nur bis zur Höhe der Forderung des Gläubigers

Nicht pfändbar sind ...

Sachen ...

- die dem **persönlichen Gebrauch** dienen
(z. B. Kleidung, Lebensmittel)
- die zu einer **bescheidenen Lebens- und Haushaltsführung** erforderlich sind
(z. B. Kühlschrank, Waschmaschine, Radio, Fernsehgerät)
- die zur **Fortsetzung der Erwerbstätigkeit** notwendig sind
(z. B. Arbeitsmaterial, Auto eines Taxifahrers)

Teile des Einkommens ...

- z. B. bei Lohn- und Gehaltspfändungen
(Berücksichtigung der sog. **Pfändungsfreigrenzen**, die vom Familienstand abhängig sind.)

Austauschpfändungen

sind möglich

Z. B. Austausch eines teuren Fernsehers gegen ein betriebsfähiges Gerät von geringem Wert

Grund des Schuldnerschutzes !

Die Existenzgrundlage des Schuldners soll bestehen bleiben